

Allgemeine Geschäftsbedingungen der bn-its banking & network it solutions GmbH

Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle Leistungen der bn-its. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Ist ein Verbraucher Vertragspartner, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1 Vertragsinhalte

Für folgende Vertragsinhalte bestehen besondere Bedingungen, die durch diese „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ ergänzt werden:

- Allgemeine Lizenzvereinbarung der bn-its GmbH
- Software-Servicevertragsbedingungen der bn-its GmbH
- Service- und Support-Vertrag für aktive Netzwerkkomponenten
- Service- und Support-Vertrag Innovaphone PBX
- Vertrag über die Unterstützung der IT-Administration in allen Bereichen der IT-Umgebung
- Service- und Support-Vertrag für Patchmanagement DataCore
- Service- und Support-Vertrag für Patchmanagement Private Inhouse Cloud 2.0
- Service- und Support-Vertrag für Patchmanagement VMware/Veeam
- Service- und Support-Vertrag Proxy-Server

Ergänzend zu diesen besonderen Bedingungen gelten diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Die Regelungen der besonderen Bedingungen gehen den Regelungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ vor.

2 Ausschließlichkeit

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bn-its.

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die Geschäftsbedingungen der bn-its.

3 Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und der bn-its

3.1 Kooperation

Die Durchführung der jeweiligen Leistung setzt eine enge Kooperation zwischen dem Kunden und der bn-its voraus. Beide Partner erklären im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ihre uneingeschränkte Bereitschaft zur gegenseitigen Rücksichtnahme, umfassender Information, vorsorglichen Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse von dritter Seite.

3.2 Mitwirkungspflichten

Soweit Mitwirkungspflichten aufgestellt sind, verpflichtet sich der Kunde, diesen so nachzukommen, dass keine Verzögerungen in der Durchführung der jeweiligen Leistungen entstehen. Folgende Mitwirkungshandlungen obliegen dem Kunden:

- Die Sicherstellung der Qualität seiner Mitwirkung, der Leistungen seiner eigenen Zulieferer und/oder seiner Endkunden
- Mitwirkung bei technischen Versuchen und Probeläufen. Insbesondere wird der Kunde ausreichendes Personal und Daten während der normalen Arbeitszeit zur Verfügung stellen, um zeitnah reale Last- und Funktionstests durchführen zu können. Testdaten sind in dem von der bn-its vorgegebenen Umfang vom Kunden auf eigene Kosten zu erfassen und zur Verfügung zu stellen, wobei alle von der bn-its vorgegebenen Fallarten abzudecken sind.
- Schaffung aller Voraussetzungen im Bereich der eigenen Organisation auf eigene Kosten, so dass die bn-its mit der vertraglich festgelegten Leistung ohne zusätzliche Aufwendungen daran anschließen kann.
- Vollständige unverzügliche und hinreichend präzise Störungs- bzw. Fehlermeldungen. Die Meldung sollte eine detaillierte Beschreibung des Fehlers oder der Fehler und seiner Auswirkungen enthalten. Soweit möglich, soll die Meldung auch Hinweise auf andere beobachtete Fehlermeldungen beinhalten. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

Bei Nichterfüllung der obigen Pflichten tritt vom Zeitpunkt des Verstoßes bis zu dessen Heilung auf Seiten der bn-its kein Verzug ein. Die bn-its kann ferner angemessene Nachfrist zur Erfüllung setzen. Bei wesentlicher Gefährdung ihrer Interessen - vor allem, wenn durch den verzögerten Auftrag Kapazitäten gebunden sind - kann die bn-its darüber hinaus eine Ablehnungsandrohung aussprechen. Die bn-its wird dann nach Ablauf der Frist von ihren Erfüllungsverpflichtungen befreit. Sie hat das Recht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. In anderen Fällen kann die bn-its die von ihren Kunden geschuldeten Handlungen selbst vornehmen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Den durch Zeitverschiebungen entstehenden Aufwand, insbesondere die Ausfallzeiten auf ihrer Seite, kann die bn-its entsprechend dem im Angebot genannten Stundensatz verlangen, wenn die bn-its den neuen Terminplan genehmigt hat.

3.3 Projektverantwortliche

Für Durchführung und Abwicklung eines Auftrages benennen beide Vertragsparteien schriftlich je einen Projektverantwortlichen und einen Stellvertreter, welche im Innenverhältnis wie im Außenverhältnis ermächtigt sind, im Rahmen des jeweiligen Auftrags verbindliche Entscheidungen gegenüber der bn-its treffen zu können.

Bestehende Vertretungsrechte werden hiervon nicht berührt.

3.4 Angebot und Auftragsdurchführung

Die Angebote der bn-its sind freibleibend.

Termine und Zeitangaben sind unverbindlich und stellen lediglich zeitliche Orientierungshilfen dar, es sei denn, dass sie ausdrücklich als fixe Termine oder Zeitangaben schriftlich vereinbart sind.

Die bn-its ist berechtigt, sich bei der Durchführung der Aufträge Dritter zu bedienen. Unerhebliche Änderungen der Leistungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Die bn-its führt die Leistungen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung durch und berücksichtigt hierbei den Stand der Technik.

3.5 Werbemaßnahmen

Die bn-its darf den Kunden in eine Referenzliste aufnehmen und die Tatsache der Geschäftsbeziehung und eine Kurzbeschreibung des Projektes zu Werbezwecken verwenden, soweit keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder personenbezogene Daten hiervon berührt sind.

4 Vergütung

Alle Vergütungen sind zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer geschuldet. Materialkosten und Kosten der Telekommunikation sind der bn-its in verkehrsüblicher Höhe ggf. gegen Vorlage von Belegen zu erstatten. Fahrt-, Reisekosten und Übernachtungskosten sind zu erstatten.

Soweit Leistungen von der bn-its kostenlos erbracht werden, kann der Kunde hieraus keinen Anspruch ableiten, dass eine solche Leistung auch zu einem späteren Zeitpunkt kostenlos erfolgt.

bn-its ist berechtigt, pauschale Vergütungen von Dauerschuldverhältnissen nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Mitarbeitervergütung oder die Nutzung von Softwareprodukten oder Hardwareprodukten für die Herstellung der bn-its erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Mitarbeiterkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Kosten für Softwareprodukten, Hardwareprodukten und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von bn-its die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. bn-its wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

Eine Vergütungsänderung erfolgt mit einer Ankündigung in Textform von 3 Monaten zu Beginn eines Kalenderjahres. Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen. bn-its wird die entsprechenden Veränderungen gegenüber dem Kunden auf Anfrage transparent darlegen. bn-its ist hierbei jedoch nicht zur Offenlegung ihrer Kalkulation oder ihrer Mitarbeitervergütungen verpflichtet.

Skonto wird nicht gewährt.

5 Haftung

5.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet die bn-its Schadensersatz ausschließlich im Rahmen folgender Grenzen:

5.1.1 Bei Vorsatz haftet bn-its nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso haftet bn-its bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die bn-its eine Garantie übernommen hat, soweit das Garantieverprechen den Ersatz von Schäden umfasst.

5.1.2 Bei grober Fahrlässigkeit haftet bn-its nur in Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;

5.1.3 Bei grober Fahrlässigkeit eines einfachen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung

die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

5.1.4 In anderen Fällen haftet bn-its nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist. Diese Haftung ist beschränkt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.

5.1.5. Darüber hinaus haftet bn-its, soweit sie gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

5.2. Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziff. 5.1 gelten nicht bei der Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6 Ergänzende Regelungen

Vertragsänderungen und / oder Ergänzungen bedürfen der Textform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Soweit sich die Unwirksamkeit von Bestimmungen nicht aus einem Verstoß gegen Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß §§ 305 ff. BGB ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das Gericht, das für den Sitz der bn-its (Scheinfeld) zuständig ist.

Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. bn-its bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage oder andere gerichtliche Verfahren zu erheben oder einzuleiten.

Ist der Kunde kein Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt die gesetzliche Regelung.